

STADT HORN-BAD MEINBERG

Der Bürgermeister

Vorlage

- öffentlich -

VL-160/14-20 1. Ergänzung

Federführender Fachbereich:	FB3 Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften
Sachbearbeiter/-in:	Frau Obst
Datum:	12.06.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften	24.06.2015	

Beteiligt	Bearbeiter	Fbl.	Bgm.	Käm.	Beig.	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
Zur Kenntnis									

Finanzielle Auswirkungen: Nein

TOP:

Bürgerwindpark Mönkeberg, Stt. Kempenfeldrom

Beschlussvorschlag:

Zu der von der Planungsgemeinschaft Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH geplanten Errichtung eines Windparks in Kempenfeldrom wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht gestellt.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des ASL am 20.05.2015 wurde die Frage thematisiert, ob die Errichtung eines Windparks in Kempenfeldrom möglicherweise dem Ziel 6 des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, wonach u.a. die Kammlage des Eggegebirges von Flächen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten ist, widerspricht.

Die in der Potenzialflächenanalyse ermittelten vom ASL am 24.09.2014 beschlossenen Suchräume wurden der Bezirksregierung Detmold (BR) am 07.10.2014 vorgelegt. Grundlage war § 34 Landesplanungsgesetz, wonach die gemeindliche Bauleitplanung hinsichtlich der Anpassung an in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit der Regionalplanungsbehörde abzustimmen ist.

In ihrer hierzu erteilten Verfügung vom 08.12.2014 ist die BR auch auf die Vereinbarkeit der Suchräume mit dem Ziel 6 eingegangen. In diesem Sinne beanstandet wird lediglich eine Teilfläche des nördlich der Bauernkampstraße liegenden Bereichs des Suchraums H „Veldrom/Kempenfeldrom“. Diese ist im anliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Für alle anderen Flächen werden diesbezügliche Bedenken nicht vorgetragen.

Ein Konflikt des geplanten Windparks mit dem Ziel 6 des Regionalplans besteht daher nicht. Eine Erörterung in der Vorlage VL-160/14-20 war deshalb nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es noch zahlreiche andere öffentliche Belange gibt, die für das Vorhaben ohne Bedeutung sind und deshalb ebenfalls nicht behandelt wurden.

Darüber hinaus regt die BR für den Suchraum H einen evtl. (Teil-)Verzicht der Ausweisung von Konzentrationszonen in sensiblen Landschaftsbereichen, in Hinsicht auf die Eingriffe in das Landschaftsbild, an. Ausdrücklich betont die BR aber auch, dass dies keinen regionalplanerischen Ausschlussstatbestand begründet.

Die Bedenken hinsichtlich der Teilfläche nördlich der Bauernkampstraße und die Anregungen zur landschaftlichen Sensibilität des Suchraums H werden bei der weiteren Planung beachtet. Absehbar führt dies jedoch nicht dazu, dass der Suchraum H insgesamt als grundsätzlich ungeeignet anzusehen ist oder in der Prioritätenliste eine nachrangige Position erhält.

Dem geplanten Bürgerwindpark steht die Verfügung der BR deshalb nicht entgegen.

Im Auftrag

Heim

Anlage: Lageplan Suchraum H (nördlich der Bauernkampstraße), Teilfläche Ziel 6